

Amts Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Nro. 27. —

Breslau, den 8ten Juli 1812.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

No. 16. enthält:

- (No. 106.) Die Verordnung, die Abschloß = Freiheit zwischen Italien und Preußen betreffend, vom 5ten Juni 1812.
 - (No. 107.) Die Declaration des §. 4. des fernerweiten Edicts über die Finanzen des Staats und das Abgaben = System, vom 7ten September 1811. de dato Berlin den 16ten Juni 1812.
 - (No. 108.) Die Verordnung, in Betreff der Vermögens = und Einkommens = Steuer. Vom 20sten Juni 1812.
-

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 269. Erklärung über die Zahlungen in Münze als Courant - Valuta.

Es sind Zweifel darüber entstanden, in welchen Fällen Zahlungen in Münze als Courant - Valuta nach dem Sinn und der Absicht der deshalb erlassenen Verordnungen mit resp. 36 Gr. oder 42 Gr. pro Thaler zu leisten sind. Durch ein von Hofe eingegangenes Rescript ist daher festgesetzt worden:

1. von dem Tage ab, wo das Edict vom 13ten Decbr. v. J. Gesetzes = Kraft erlangte, giebt es außer den eigentlichen Kaufmännischen Geschäften, worin die Freiheit, Zahlungen nach beliebiger Rechnungsart durch ausdrückliche Stipulation festzusetzen, unbeschränkt blieb, und außer dem Falle, wo die Zahlung einer bestimmten Anzahl Stücke einer gewissen Münzsorte aus-

D d d

be

bedungen ist, im Preussischen Staate nur zwei gesetzliche Zahlungsarten, nemlich Gold und Courant. Die letzere kann in zweyerley Art statt finden, nemlich entweder mit wirklichem Courant oder mit vormaliger Scheidemünze, dergestalt daß 42 Groschen oder 52½ Böhmen oder 84 Sechspfennig-Stücke für einen Thaler gezahlt werden;

2. Verpflichtungen, Zahlungen in Scheidemünze nach dem Nominal-Werthe oder dem Reductions-Werthe vom 6ten May 1808 anzunehmen, oder Berechtigungen, eine solche Zahlung zu geben, können also außer dem Kaufmännischen Verkehr, seit dem vorgedachten Zeitpunkte nicht mehr entstehen.
3. In Rücksicht auf die früher solchergestalt entstandene Verpflichtungen und Berechtigungen, setzt aber die allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20sten Februar d. J. fest, daß dieselben nur noch bis zum 31sten März dieses Jahres statt finden, dann aber vom 1sten April einschließlic ab, jede frühere in Scheidemünze bedungene Zahlung so geleistet werden soll, als ob sie in Courant bedungen wäre; folglich, wo nicht in Natural-Courant, so doch in dessen vorerwähnter Valuta in ehemaligen Scheidemünzstücken.
4. Doch soll derjenige, welcher in mora accipiendi ist, gehalten seyn, nach dem 31sten März auch noch solche Zahlungen in ehemaliger Scheide-Münz-Valuta anzunehmen, die in solcher Valuta vor Ablauf des gedachten Termins fällig waren, und nur seiner Zögerung wegen nicht vor dem 1sten April c. ihm haben geleistet werden können. Vorstehendes wird daher dem Publikum zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

G. XV. Juny. 160. Breslau den 25sten Juny 1812.

Königliche Breslausehe Regierung.

Nro. 270. Betreffend den Servis für die inactiven Officiere und die Pensionen der ehemaligen Servis-Officianten und inactiven Lazareth-Wärter.

Es ist beschloffen worden, rücksichtlich des aus der Provincial Servis Cassé gezahlten Servises an die inactiven Officiere, und Unterstabs-Officianten, so wie der Pensionen an die ehemaligen Servis-Officianten und inactiven Lazarethwärter, den zeitlichen Geschäftsengang dahin abzuändern, daß vom 1. Juny c. an und forthin bis auf weitere Bestimmung sowohl der Servis für die inactiven Officiere, als die Pensionen der ehemaligen Servis-Officianten und inactiven Lazareth-Wärter nicht weiter

ter

ter besonders liquidirt werden dürfen, sondern die Zahlung unmittelbar aus der Provincial = Servis = Cassé gegen deren von den Servis = Deputationen und resp. Magistráten einzusendenden Special = Quittungen erfolgen wird.

Gedachte Behörden werden demnach hierdurch gemessenst angewiesen, von dem bestimmten Termine ab,

1. an diejenigen inactiven Officiere und Unterstabs = Officianten, die zum Empfange des Servises schon berechtigt sind oder in der Folge noch berechtigt werden dürfen, den Servis nach den normirten Sätzen gegen Quittung der Empfänger, die jedoch, wenn mehrere Servis = Berechtigte am Orte vorhanden sind, in eine General = Designation gebracht werden müssen, zu zahlen und die Quittungen statt baaren Geldes à Conto der Beiträge der Commune monatlich an die Provincial = Servis = Cassé einzusenden, und ein dergleiches Verfahren
2. bei den ehemaligen Servis = Officianten und inactiven Lazareth = Wärtern, welchen, die jedem derselben bewilligten etatsmäßige Pension, ebenfalls gegen deren Quittung zu zahlen und diese mit dem Lebens = Atteste des Magistrats versehen, an die Provincial = Servis = Cassé einzusenden ist, zu beobachten.

M. IV. 438. Juny. Breslau, den 26sten Juny 1812.

Militair = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 271. Betreffend die Pflegegelder für die halbwaissen Soldaten = Kinder.

Zur Erleichterung der den Magistráten obliegenden Geschäfte wegen Liquidirung und Auszahlung der Pflegegelder für die halbwaissen Soldaten = Kinder ist vom Königl. Militair = Oeconomie = Departement festgesetzt, und durch das Amts = Blatt des vorigen Jahres Nro. 13. ad 105. unterm 10ten Juli p. bekannt gemacht worden, daß die Magistráte nur die Abgänge dem Königl. Oberösterreichischen Krieges = Commissariate zu Wiense bis zum 6ten eines jeden Monats anzeigen sollen, und wenn dergleichen nicht vorgekommen, sondern die Verpflegung der des vorhergehenden Monats gleich bleibt, an dasselbe nichts eingeben dürfen; demnachst aber nach Ablauf eines jeden Etatsjahres dem gedachten Krieges = Commissariate die Atteste der Prediger über das Leben und die vorgekommenen Abgänge der durch das zurückgelegte Jahr verpflegten halbwaissen Soldaten = Kinder einreichen sollen.

Da nun mehrere Magistráte sich hierunter säumig bewiesen, die vorgekommenen Abgänge nicht vorgeschriebenermaßen angezeigt, wodurch unrichtige Summen ange-

wiesen worden, und im diesfälligen Rechnungswesen mehrere Differenzen entstanden sind, auch die Lebensbescheinigungen der Prediger über die verpflegten Kinder dem 2c. Commissariate nicht eingesandt haben; so wird hiermit festgesetzt:

- 1.) daß die Magistrate derjenigen Städte, in welchen dergleichen Kinder = Pflegegelder zu berechnen sind, gegen Ende eines jeden Monats eine Liquidation, worin jedes zu verpflegende Kind namentlich, und mit Angabe des Tages der Geburt aufgeführt werden muß, dem königlichen Oberschlesischen Krieges = Commissariate zu Reisse einreichen sollen, worauf sodann die Anweisung der Kosten von uns erfolgen wird.
- 2.) Daß es bei der bisherigen Modalität, wonach ausserdem die Atteste des Orts = Predigers über die während des Statsjahres erfolgten Abgänge und das Leben der während desselben verpflegten Kinder, Ende Mai jedes Jahres dem 2c. Commissariate zum Rechnungsbelage eingesandt werden sollen, fernerhin sein Bewenden behält.
- 3.) Wird noch bemerkt, daß, da die quittirten Atteste über die pro 18 $\frac{1}{2}$ verpflegten Kinder, und während dieser Zeit eingetretenen Abgänge von den Magistraten zu Neustadt, Greuzburg, Ober = Slogau, Löwen, Brieg, Reichthal, Dhlau, Rattibor, Oppeln, Bauerwitz, Namslau, Strehlen, Habelschwerdt, Bruthen, Cosel, Reisse, Schweidnitz, Breslau und Constadt, einzusenden, unterlassen worden, die Anweisung der Kinder = Pflegegelder vom 1sten Juni c. ab so lange ausgesetzt bleiben wird, bis sie diese Atteste dem 2c. Commissariate in Reisse zugesandt haben werden.

M. VIII. Iuni 169.)
170.) } Breslau den 28sten Juny 1812.

Militair = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 272. Betreffend die wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs von Sr. Majestät dem Könige von Preußen, und Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen geschlossene Convention.

Es ist zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen, und Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, Könige von Italien 2c. nachstehende Convention wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs unterm 10ten Mai c. und ratificirt vom 22sten ejusdem geschlossen worden:

Art. 1. Vom heutigen Tage an gerechnet, und während der ganzen Zeit, daß die von den Hohen contrahirenden Theilen und Ihren Alliirten, zum Behuf Ihrer gegenwärtig =

wärtigen Rüstungen versammelten, oder etwa künftig zu versammelnden Truppen-Corps in Thätigkeit seyn werden, sollen die von besagten Corps desertirten Militär-Personen von jedweder Waffe, an diejenige Macht, in deren Dienste sie sich befinden, ausgeliefert werden. Doch sollen die Hohen contrahirenden Theile und Ihre Alliirten nicht gehalten seyn, die Deserteurs, welche Ihre Unterthanen sind, zurück zu geben.

Art. 2. Die Deserteurs werden in dem Zustande ausgeliefert, worinn sie sich bei ihrer Ergreifung befinden, das heißt: sammt dem Gelde, den Kleidungsstücken, Waffen, Munitionen, Pferden und Equipagen, die sie mitgenommen, weggeführt, oder gestohlen haben. In dem, im vorigen Artikel vorausgesetzten Falle, wo der Deserteur nicht ausgeliefert zu werden braucht, sollen die Kleidungsstücke, Waffen, Munitionen, Pferde und Equipagen, die sie mitgenommen, zurück gegeben werden, und wird gegenwärtiger Artikel treulich erfüllt werden.

Art. 3. Die Deserteurs werden selbst in dem Falle ausgeliefert, wo es ihnen gelungen seyn sollte, sich in den Dienst derjenigen Macht aufzunehmen zu lassen, welche zu deren Zurückgabe in Gemäßheit der obigen Artikel verbunden ist.

Art. 4. Die Bedienten der Officiere, welche, nachdem sie sich eines Verbrechens schuldig gemacht, ihre Herren verlassen haben, oder welche ohne Papiere, die nach weisen, daß sie von aller Verpflichtung frei sind, angetroffen werden, sollen als Deserteur betrachtet, und als solche ausgeliefert werden.

Art. 5. Von Seiten der Hohen contrahirenden Theile und Ihrer Alliirten wird Ihren resp. Unterthanen, bei Androhung angemessener Strafen, ausdrücklich untersagt werden, die Kleidungsstücke, Waffen, Munitionen, Pferde, Montirungen, Equipagen, oder überhaupt irgend etwas von gedachten Deserteurs zu kaufen, letztern keine Zuflucht zu geben und keinen Durchgang zu gestatten, auch sie weder zu verhehlen, noch ihre Entweichung zu erleichtern.

Wer solche Effecten an sich kauft, wird sie ohne Ersatz heraus zu geben, angehalten werden.

Art. 6. Die Deserteurs sollen bis zum Augenblick, wo sie derjenigen Macht ausgeliefert werden, in deren Dienst sie standen, dieselben Rationen erhalten, welche den Truppen der Macht, unter deren Herrschaft sie ergriffen worden, verabreicht werden, und mit den Forrage = Rationen für die Pferde wird man es eben so halten.

Art. 7. Um die respectiven Militär = Personen, Justiz = Beamten, Genesb'armen, Einwohner und Unterthanen zu einer genauern Wachsamkeit in Vollziehung des Cartells zu ermuntern, soll eine Gratification von Fünf und Zwanzig Franken, dem

dem oder denjenigen, welche einen Deserteur zu Fuß arretiren, und für einen Deserteur zu Pferde von fünfzig Franken auszuzahlt werden.

Art. 8. Um allen Schwierigkeiten bei der Vergütung der Verpflegung der Menschen und Pferde, so wie bei der Zahlung der im vorigen Artikel stivulirten Belohnung vorzubeugen, sollen zu diesen beiden Zwecken von derjenigen Macht, an welche ein Deserteur ausgeliefert wird, funfzig Franken für jeden Deserteur zu Fuß, und hundert Franken für jeden berittenen Deserteur gezahlt werden. —

Diese Summe wird der Militair-Chef, dem der Deserteur übergeben wird, gegen Quittung baar erlegen, und alsdann wird von keiner Seite, weder für Verpflegung, noch für Belohnung, noch für sonstige Kosten irgend etwas mehr gefordert werden können.

Art. 9. Die von den Hohen contrahirenden Theilen nach Raasgabe der obigen Artikel auszuliefernden Deserteurs sollen dem nächten Festungs-Commandanten zugeführt und überliefert werden, es wäre denn, daß das Corps, zu welchem die Deserteur gehören, sich dem Orte der Ergreifung näher als eine solche Festung befände, in welchem Falle die Deserteurs dem Befehlshaber dieses Corps übergeben werden sollen.

Vorstehende Convention wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden besonders die sämmtlichen Behörden und Eingesehnen gemeißenst aufgefordert und angewiesen, den Inhalt derselben auf das genaueste und pünktlichste zu befolgen.

G. XIV. 131. Juny. Breslau, den 29sten Juny 1812.

Königliche Breslauer Regierung.

Nro. 273. Wegen Fortsetzung der Geschäfte des General-Comité.

Da in Folge des, an die hohen Ministerien des Innern und der Finanzen erstatteten Berichtes über die, durch die Deputirten der Kreise und Städte des hiesigen Regierungs-Departements im Juni 1810 erfolgte Rechnungs-Abnahme des während des vorigen Krieges niedergesetzten General-Comité von Seiten gedachter hoher Ministerien bestimmt worden, daß die Geschäfte des General-Comité als einer Comunal-Behörde rücksichtlich der von ihm geschenehen Ausschreibungen ic, und der darüber zu treffenden Ausgleichung, unter dem Zutritt eines Königlich-Commissarii, des Königlich-Regierungs-Rathes Neumann, beendigt werden sollen: so ist hierüber das Nöthige veranlaßt und dem General-Comité

eröffnet worden, und es hat derselbe, nach Maafgabe des Hohen Rescripts zu Ersparung fernerer eigenen Aufstellungen und mehrerer Kosten für das Ganze aus seiner Mitte 3 Mitglieder zu der Fortsetzung seiner Geschäfte, in der Person
des Herrn Grafen von Reichenbach Goshütz,
des Herrn Grafen von Bethusy, und
des Herrn Justiz-Rathes von Mutius, und
des Herrn von Keltisch auf Dobrischau,
bei der am 24. März erfolgten Versammlung erwählt.

Es höret demnach das Interimisticum desselben, die bisher niedergesetzt gewesene Deputation des General-Comité und der Rechnungs-Abnahme-Commission auf, und es ist zu dem neu amirenden General-Comité als Vertreter der Städte annoch vorläufig der Herr Kriege- und Steuer-Rath Lombard und für die Stadt Breslau der Herr Stadt-Rath Poser bestimmt worden. Von diesem Collegio werden nunmehr diese Geschäfte betrieben, jedoch aber die wirkliche Realisirung der Ausgleichungsgegenstände nicht eher vorgenommen werden, als bis die in Berlin durch die Repräsentanten-Versammlung zu organisirende Commission der Provinzial- und Communal-Kriegeskosten in Thätigkeit getreten sein wird.

Dem Publikum überhaupt, insbesondere aber den sämmtlichen betreffenden Behörden wird solches hiermit zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.
Breslau, den 29. Juni 1812.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 274. Betreffend den Rechnungs-Abschluß bei sämmtlichen Königl. Cassen
pro 181 $\frac{1}{2}$.

Es ist von Seiten des Hohen Departements im Finanz-Ministerio für die Staats-Cassen befohlen worden, daß bei sämmtlichen Königl. Cassen der Rechnungs-Abschluß pro 181 $\frac{1}{2}$ sofort geschehen, und die seit dem 1. Juli c. eingehenden Reste der Einnahme ins künftige Jahr übertragen werden sollen.

Dies wird hiermit sämmtlichen Königl. Cassen bekannt gemacht und wegen der Kreis-Steuer-Cassen besonders verordnet:

daß alle Reste die pro 181 $\frac{1}{2}$ nunmehr noch existiren, in das Jahr 181 $\frac{2}{3}$ übernommen, jedoch in besondere Seiten in dem Manual gleich nach dem Bestande als solche eingetragen und bei der Bezahlung vereinnahmt werden müssen.

Die eingehenden Reste sind beim Cassen-Extract mit einer besondern Beilage bemerkbar zu machen, damit die Haupt-Casse in Stand gesetzt wird,
die

die Reste von den currenten Gefällen zu unterscheiden, und gehdrig in die Bücher einzutragen.

Die der Haupt-Casse als baar Geld anzurechnenden Quittungen müssen genau die Münz-Sorte, Gold, Courant, Münz-Courant, enthalten, in welchen die Zahlungen geschehen, und beim Sorten-Zettel sind die angerechneten Posten in Summa nach den Sorten anzugeben, weil die neue Einrichtung der Bücher bei der Haupt-Casse eine dergleichen Genauigkeit erfordert.

Die gewöhnlichen Etats-Ausgaben an Nothdurften bei den Kreis-Cassen kommen p. 181 $\frac{1}{2}$. so wie die Anweisungen erfolgen, noch in Ausgabe.

Um die Atteste, welche die Haupt-Casse über die aus derselben den Kreis-Cassen gezahlten Gelder ertheilt, vollständig und richtig fertigen zu können, müssen die Kreis-Cassen über diese Gelder Nachweisungen fertigen, solche binnen 4 Wochen zur Haupt-Casse in duplo einsenden, welche solche prüft, attestirt oder rectificirt; so wie sie nach den Büchern richtig sind.

Die Rechnungen selbst sind in den bestimmten Terminen prompt zur Regierung einzusenden.

G. XVI. 198. Juni Breslau den 1ten Juli. 1812.

Königl. Preuß. Breslausche Regierung

Nro. 275. Wegen künftiger Bestimmung des Lehr-Cursus der protestantischen Seminaristen auf zwei Jahre.

Die von dem Königlichen Hochlöblichen Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht angeordnete künftige Einrichtung des protestantischen Land-Schullehrer-Seminariums zu Breslau macht es nothwendig, daß der Lehr-Cursus auf zwei Jahre angelegt und in der Regel kein Seminarist vor Ablauf dieser Zeit entlassen und demnächst angestellt werden soll.

Indem die unterzeichnete Deputation dies vorläufig anzeigt, fordert sie Ieden auf, der Behufs seiner Bildung zu einem Schul-Amt in das Seminarium einzutreten wünscht, sich bis zum 28ten d. M. zu melden, da, wie es sonst gewöhnlich war, auf Weihnachten keine Aufnahme neuer Zöglinge statt haben wird.

G. IX. Juni 95. Breslau, den 2ten Juli 1812.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 276. Betreffend die Erhaltung des Erbrechts der Hospitäler, milden Stiftungen und Armen-Anstalten auf den Nachlaß ihrer Pflęgtige.

Nach dem allgemeinen Landrecht Thl. II. tit. XIX §. 50. et seq. steht den Hospitälern, milden Stiftungen und Armen-Anstalten ein Erbrecht auf den Nachlaß derjenigen Personen zu, welche bis zu ihrem Ableben zur unentgeltlichen Verpflegung darin aufgenommen gewesen sind, oder aus dem Vermögen derselben nothdürftige Unterstützung erhalten haben.

Dieses Erbrecht kann indessen nur dann geltend gemacht werden, wenn dem in eine milde Anstalt Aufzunehmenden, oder dem aus einer Armen-Casse zu Unterstützenden vor der Aufnahme diese gesetzliche Bestimmungen bekannt gemacht, und daß dieß geschehen, in einem von ihm mit zu unterzeichnenden Protocoll bemerkt worden ist. Wenn der Aufzunehmende aber seines Bestandes nicht mächtig, oder in der Befügniß, über sein Vermögen zu disponiren, eingeschränkt ist, so muß die Bekanntmachung den Ältern, oder in Ermangelung derselben den nächsten Verwandten oder Vormändern geschehen, und im letzteren Falle von der oberoormundschaftlichen Behörde genehmigt werden.

Die Unterzeichnung derjenigen, die nicht schreiben, muß von glaubwürdigen Beständen bescheinigt werden.

Allen Vorstehern von Hospitälern, milden Stiftungen und Armen-Anstalten wird diese gesetzliche Bestimmung hierdurch in Erinnerung gebracht, und ihnen die Befolgung derselben zur strengen Pflicht gemacht.

Sollte aber einem Hospitale, einer milden Stiftung oder Armen-Casse durch die verabsäumte Bekanntmachung dieser Festsetzungen der Nachlaß eines Verpflegten vor der Aufnahme desselben entzogen werden: so sollen die Vorsteher der milden Stiftungen und Rendanten der Armen-Cassen, welche sich diese Vernachlässigung haben zu Schulden kommen lassen, und dadurch den ihrer Fürsorge anvertrauten Anstalten und Cassen einen Verlust zugezogen haben, wegen des Erfasses in rechtlichen Anspruch genommen werden.

P. VII. Juni 284. Breslau, den 29sten Juni 1812.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 277. Betreffend ein leichtflüssiges Siegellack zu Versiegelung der Wagen, von denen die Lurus-Steuer nicht bezahlt wird, um die Feuersgefahr zu verhüten.

Es sind auf Befehl des hohen Finanz-Ministeri mit Verfertigung eines leichtflüssigen Siegellacks zur Versiegelung der Wagen, von welchen die Lurus-Steuer nicht

nicht bezahlt wird, Versuche angestellt worden, um die Feuergefähr zu vermeiden, die bei der gewöhnlichen Versiegelung solcher Wagen mit Licht zu befürchten ist, wenn solche in Scheunen stehen. Das durch diese Versuche herausgebrachte Lack hat die Eigenschaft, daß es an einer Schnur haftet, nicht abspringt, an der Sonne nicht schmilzt, und sich leicht abdrücken läßt. Um dasselbe anzufertigen, braucht man nur 2 Theile gemeinen Siegelacks und einen Theil gemeinen Terpenthin (therebintlina communis) in einem Topf oder Scherben, bei mäßigem Feuer und öfterm Umrühren mit einem hölzernen Spatel, zusammen zu schmelzen. Ist diese Masse erkaltet, so wird sie zu Stangen oder besser zu Kugeln geformt und zum Gebrauch aufbewahrt. Soll mit diesem Siegelack gesiegelt werden, so wird etwas davon in einem Löffel oder Scherben bei gelinder Wärme z. B. über Licht oder auf einem heißen Ofen geschmolzen; von dieser geschmolzenen Masse mittelst eines hölzernen etwas auf die zu siegelnde Fläche geträufelt, der Bindfaden aufgelegt, nochmals etwas getropft und dann, sobald die Masse einige Consistenz erhalten hat, das Siegel aufgedrückt.

Da nun von Seiten Eines hohen Ministerii festgesetzt worden, dieses Siegelack bei gedachten Wagen in Anwendung zu bringen; so wird solches den Landrathen, Polizei-Offizianten, Magisträten und Accise-Ämtern mit dem Befehle bekannt gemacht, sich dieses Lack bei Versiegelung der, die Luxussteuer nicht bezahlenden Wagen, zur Verhütung der Feuergefähr zu bedienen.

F. VIII. Mai 1188. Breslau, den 3ten Juli 1812.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 278. An sämtliche Königl. Cassen, und die aus solchen zu Hebungen Berechtigten:

Wegen Erhebung der Einkommen Steuer vom Gehalte, Pensionen ic.

Durch ein anderweitiges Rescript des Königl. Departements im Finanz-Ministerio für die Staats-Cassen vom 30sten Juny c. ist die Bestimmung ad 1. des Publicandi vom 20sten Juny c. (Nro. 262. des Amts-Blattes) wieder aufgehoben worden, und die frühere Festsetzung vom 10ten Juny c. (Nro. 249. des Amts-Blattes) wieder eingetreten, und es können hiernach die vom Salario, der Pension ic. zu zahlenden Sustentations Servis- und Communal-Beiträge, und die nach dem Edict vom 6ten Decbr. 1811. von dem Gehalte, Warte-Gelde, Pension gezahlte Classen-Steuer in Abzug gebracht werden. Da indes die nach der Festsetzung vom 20sten Juny c. (Nro. 262. des Amtsblatts) pro July bereits angelegte

legte Berechnung nicht mehr umgeändert werden kann: so ist von den königlichen Cassen der hiernach mehr erhobene Beitrag bei dem Abzug pro August auszugleichen. Die übrigen Bestimmungen des besagten Publicandi vom 20sten Juny c. bleiben unverändert.

G. III Breslau, den 4ten July 1812.

Königl. Preuß. Bresl. Regierung von Schlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 27. Wegen besserer Einrichtung der Erbschafts-Stempel-Tabelle.

Nachdem zur Vermeidung etwaniger Irthümer bei der Erbschafts-Stempel-Bestimmung, so wie zu leichterer Bemerkung und Hebung derselben, besonders aber zur Erleichterung der Revision der Erbschafts-Stempel- und Nachtrags-Tabellen in cal. ulo für nöthig befunden worden, in den gleich gedachten Tabellen zwischen den Rubriken:

Betrag der einzelnen Erb = Portion
und

Betrag des geldöften Werth = Stempels
noch eine Rubrik mit der Ueberschrift

„Procent = Betrag“

einzuschalten, so werden auf den Grund des Rescripts Einers Hohen Justiz = Ministerii vom 9ten Juny c. sämtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts hiemit angewiesen: sobald die vorhandenen gedruckten Schemata verbraucht sein werden, der neuen Schematen, mit oben erwähneter Rubrik, sich zu bedienen, wobei diejenigen Untergerichte, welche nicht mit gedruckten Tabellen-Vorräthen versehen sind, die neuen Schematen sofort zur Anwendung zu bringen haben, den andern aber verstatet wird, ihre vorräthigen Formulare zuvörderst zu verbrauchen.

Breslau, den 19ten Juny 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Nro. 18. Wegen Berichtigung der Einkommen-Steuer vom Gehalte, Pensionen etc.

Den sämtlichen Untergerichten in Oberschlesien wird zur genauesten Nachsicht hiermit bekannt gemacht, daß das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht

durch den Chef der Justiz angewiesen worden ist, bei allen sowohl unter der unmittelbaren Verwaltung desselben stehenden Cassen als bei den Salarien- und Spoztel-Cassen der Untergerichte den Betrag der Einkommen-Steuer von respectiv. 1 pro Cent. und 5 pro Cent. von den Gehältern, Pensionen, Bartegelbern, fixirten Diäten und übrigen Dienst-Emolumenten der Officianten, Pensionairs &c. in Abzug bringen zu lassen, und zwar bei der Zahlung für den Monat Julius mit einem Drittheil für die Monate März bis incl. Junius, und in jedem der folgenden Monate August, September, October, November und December mit $\frac{2}{3}$ Theil für jeden Monath.

Bei der Berechnung des Einkommens der Officianten, sind, freie Wohnungen, Holz und andere accidentelle Einnahmen aller Art mit in Anschlag zu bringen. Ist der Betrag der letztern in den Etats vor der Linie vermerkt, und sind erstere in gleicher Art nach Gelde veranschlagt; so müssen diese Summen gleich mit zur Berechnung gezogen werden. Ist dieses nicht der Fall, so müssen Wohnungen, Holz und alle andere nicht im baaren Gelde bestehende Dienst-Emolumente nach den Local-Preisen zu Gelde reducirt, und es muß darnach der Abzug gemacht werden. Die Abschätzung kann von der den Abzug machenden Casse geschehen, gegen deren Annahme den Zahlungspflichtigen eine Prägravations-Beschwerde bei der Departements-Commission frei bleibt.

Bestehen die Emolumente in Rantimen, Pensionen &c., welche durch die Rechnungen und Bücher gehen, so ist deren Ertrag pro 1811. bis 1812. zur Basis zu nehmen.

Ist auch dieses nicht der Fall, so giebt der Erhebungs-Berechtigte den Ertrag derselben pro 1811. bis 1812. an, und seine Angabe wird zur Berechnung gezogen. Von solchen Declarationen haben die Cassen denjenigen Behörden, von den der Zahlungspflichtige rücksichtlich seines Dienstes zunächst ressortirt, Nachweisungen zur Prüfung der Richtigkeit der Angaben vorzulegen.

In Abzug können von den Gehältern nur diejenigen Fira oder Fourage-Gelder gebracht werden, für welche die Empfänger gehalten sind, sich Pferde oder Wagen zu halten; eber sonst für ihr Fortkommen auf Reisen zu sorgen; so wie Schreibmaterialien-Gelder und andere Fira zu Bureau-Kosten. Dagegen dürfen nicht in Abzug gebracht werden: die Beiträge, welche die Officianten zu dem Sublevations-Fond für Brodlose Officianten und zu den Communal-Lasten leisten, und eben so wenig die Luxus- und Festungs-Werpflegungs-Steuer. Gehaltsabzüge, welche gerichtlich wegen Schulden, Klimente &c. gemacht werden,

Wann von dem Einkommen nicht abgerechnet werden, vielmehr wird die Einkommen-Steuer von dem ganzen Gehalt abgezogen, und der Abzug pro rata auch dem Gläubiger angerechnet, der jedoch dadurch an seiner Forderung nicht verliert, sondern nur später seine Zahlung erhält.

Wenn Officianten, Pension und Wartegeld zusammen, oder Gehalt und Pension, oder Wartegeld zusammen beziehen; so muß der Procent-Satz nach dem Gesamt-Betrage berechnet werden. Eben so, wenn sie ihre Dienst-Einkünfte aus verschiedenen Cassen beziehen, und nach dem Gesamt-Betrage der eiben der Steuer von 5 pro Cent. unterworfen sind, muß dieser Procent-Satz auch von der Cassen, welche weniger als 300 Rthlr. zahlt, erhoben werden. Dergleichen daher jede Cassen den Abzug nur von dem Betrage der durch sie gezahlten Summen macht; so muß sie doch zur Bestimmung des Procent-Satzes auch die Dienst-Einnahme aus andern Cassen nachrichtlich anzeigen lassen. Genießen aber Mann und Frau separate Pensionen, so können diese nicht zusammen geworfen, sondern die Steuer muß von jeder besonders berechnet werden. Zur Erleichterung der Steuer-Berechnung ist sie nur bis auf Vierteltheile von Hundert zu richten, und alles was unter 25 Rthlr. ist, ausser Betrachtung zu lassen, so, daß zum Beispiel 124 Rthlr. Einkommen gleich 100 Rthlr. 149 Rthlr. gleich 125 Rthlr. angenommen werden. Goldantheile werden mit $13\frac{1}{2}$ pro Cent auf Übergeld reducirt.

Die fixirten monatlichen Unterstützungen, welche Officianten aus den abgetretenen Provinzen aus dem Sublevations-Fond erhalten, sind gleich andern Wartegeldern der Steuer unterworfen.

Die gesammelten Steuer-Quanta sind von den, den Abzug besorgenden Cassen an die Departements-Einkommen-Steuer-Cassen

im Monat Juli mit $\frac{7}{15}$.

im Monat September mit $\frac{4}{15}$.

im Monat December mit $\frac{6}{15}$.

abzuliefern.

Die Declarationen der Officianten zu der Vermögen-Steuer, desgleichen zu derjenigen Einkommen-Steuer, welche nicht von den aus öffentlichen Cassen fließenden Gehältern u. zu entrichten ist, müssen bei den Communal-Commissionen abgegeben werden.

Brieg, den 3ten Juli 1812.

Königlich Preuß. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

Verfügungen der Königl. Preuß. Departements-Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Nro. 3. Instruction für die zur Aufnahme der Vermögens-Steuer der Kaufmannschaft in Breslau hieselbst niedergesezte Commission.

Das Edict vom 24sten v. M. die Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer betreffend, gestattet §. 14. daß die Kaufmannschaft nicht vermitteltst specieller Angabe ihres Handels-Vermögens, sondern durch den Weg der Classification nach dem Satz von 3 pro Cent sich abschätzen darf. Zu dem Ende ist für Breslau eine besondere Classifications-Commission hieselbst unter Vorsiß des Königl. Regierungs-Raths Herrn Bothé niedergesezt worden, welcher, so wie der Kaufmannschaft hieselbst folgende Instruction zu ihrem Nachverhalt hiermit ertheilt wird.

§. 1. Die Kaufmannschaft und namentlich in Breslau die Kaufmanns-Ältesten reichen dieser Commission binnen drei Tagen, eine Nachweisung sämmtlicher christlichen und jüdischen Kaufleute ein, welche den Vor- und Zunamen, die Wohnung, nach Straße und Haus-Nummer, und die Gattung des kaufmännischen Gewerbes, so ein jeder betreibt, nebst einer Erklärung jedes Mitgliedes derselben enthalten muß, ob es die Steuer vermitteltst Angabe seines Vermögens bei den für die hiesige Stadt errichteten Revier-Commissionen, oder vermitteltst einer Abschätzung nach bestimmtern Classen entrichten will.

§. 2. Wer sich der Classification nicht unterwerfen will, sondern eine specielle Angabe seines Vermögens bei der Communal-Commission seines Reviers vorzieht, hat dieselben Verpflichtungen, welche die General-Instruction vom 24sten d. jedem andern Steuerpflichtigen auferlegt.

§. 3. Von denjenigen Kaufleuten, welche die Classification wählen, wird eine besondere Rolle angelegt, die Namen derjenigen aber, welche bei den Revier-Commissionen ihre Vermögens-Angaben speciell machen wollen, werden den betreffenden Revier-Commissionen zur weitem Veranlassung bekannt gemacht.

§. 4. Die Classen werden von 30,000 Rthlr. bis zu 150 Rthlr. Abgabe auf der Basis von 3 pro Cent des Vermögens bestimmt werden.

§. 5. Kaufleuten, deren Vermögen so gering ist, daß es noch unter dem Betrage der ersten Classe zurück bleibt, ist es gleich andern Gewerbstreibenden über-

las-

lassen, ihr Vermögen bei den Revier-Commissionen speciell anzugeben, oder, wenn sie ganz ohne Vermögen sind, nach §. 57. der General-Instruction, Einkommen-Steuer zu entrichten.

§. 6. Es werden für Breslau Acht, mit den einzelnen kaufmännischen Gewerbs-Verhältnissen wohl bekannte, und allgemein als rechtlich anerkannte Männer aus ihrer Mitte durch Stimmen-Mehrheit gewählt, und der Provinzial-Commission zur Bestätigung angezeigt. Diese müssen eidlich versprechen, daß sie nach ihrem besten Wissen gewissenhaft die Classe namhaft machen wollen, innerhalb welcher der Kaufmann nach ihrem Ermessen mit seinem Vermögen zu setzen seyn dürfte.

§. 7. Es darf Niemand, der zum Classifications-Geschäft auf die vorbeschriebene Art erwählt und bestätigt ist, sich des Beitritts weigern, und nur gesetzliche Gründe können davon entbinden.

§. 8. Disponenten einer Handlung, die nicht Theilnehmer derselben sind, wenn sie gleich als Befoldung eine Tantième erhalten, werden als Kaufleute nicht angesehen, sondern müssen ihr Vermögen und Einkommen der Anweisung vom 24. d. M. gemäß, angeben.

§. 9. Theilnehmer an einer Handlung, welche als solche ausgeschlossen sind, wenn sie gleich einen Theil ihres Vermögens der Handlung noch ferner überlassen haben, werden als Kaufleute nicht angesehen.

§. 10. Außer den durch Locirung in einer der verschiedenen Vermögens-Classen geschehene Schätzung des eigentlichen Handels-Vermögens, ist jeder Kaufmann gehalten, eine besondere Anzeige seines übrigen Vermögens, in Grundstücken und Hypotheken-Forderungen so wie ein specifiques Verzeichniß seiner Forderungen in öffentlichen Papieren, einzureichen.

§. 11. Kaufleute, nehmlich, welche

1) ein Grundstück besitzen, müssen

a. dieserhalb eine besondere Angabe machen, die den Vorschriften der General-Instruction vom 24. d. M. gemäß, eingerichtet, und der Commission des Grund-Eigenthums zugestellt, der kaufmännischen Commission aber in Abschrift mitgetheilt werden muß.

b. Die Commission nimmt bei der Classification auf das Grund-Eigenthum keine Rücksicht, sondern schätzt das Vermögen, mit Ausschluß dieses Grund-Eigenthums ab, und der Besitzer muß die Steuer von dem Grundstücke dem Edict gemäß, besonders entrichten.

c. Er

c. Er setzt sich daher auch mit den eingetragenen Gläubigern nach den Vorschriften des Edicts und der Anweisung, auseinander.

§. 12.

2) Es muß der classificirte Kaufmann

a. Capitals=Vermögen, welches in hypothekarischen auf Grundstücken innerhalb Landes versicherten Forderungen besteht, gleichfalls besonders anzeigen.

b. Die Commission muß dasselbe bei der Classification berücksichtigen, das Vermögen des Kaufmanns mit Ausschluß dieser Forderungen würdigen, und die Classe, in welche er mit der Steuer seines Handels=Vermögens gesetzt wird, nur nach Abzug des hypothecarischen Capital=Vermögens bestimmen.

c. Wegen der Steuer von den hypothecarischen Forderungen verbleibt es übrigens bei den Vorschriften des Edicts und der Anweisung.

§. 13. Endlich muß der Kaufmann

3) die Forderungen in öffentlichen Papieren, mittelst speciellen Verzeichnisses, aus dem die Papiere nach Summen und Nummern vollständig hervorgehen, der Commission besonders anzeigen. Wenn er es unterläßt, hat er zu erwarten, daß er von der nicht angezeigten Nummer die Steuer besonders wird entrichten müssen. Das Verzeichniß kann er übrigens versiegelt einreichen. Die Kaufmännische Commission sendet dasselbe, es mag ihr versiegelt, oder unversiegelt eingereicht werden, an die Departements=Commission.

§. 14. Wo keine Güter=Gemeinschaft statt findet, muß das eigenthümliche Vermögen der Frau, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, besonders angegeben, und versteuert werden.

§. 15. Eigenthümliches Vermögen der Kinder, der Vater mag die Nutznießung haben, oder nicht, muß gleichfalls besonders angegeben und versteuert werden.

§. 16. Sobald ein Kaufmann die Classification als richtig annimmt, muß er

a. die Bezahlung des ersten Procents bis zum 24. f. M. baar leisten.

b. Ueber die Bezahlung des zweiten Procents stellt er an die Steuer=Casse einen am 1. October c. zahlbaren Wechsel aus.

c. Sobald dieser Wechsel mit dem 1. October c. berichtigt ist, stellt er über die Hälfte des letzten Procents, dessen 2te Hälfte gemäß §. 8. des Edicts

im

im Fall der Berichtigung der beiden ersten Procente, erlassen wird, einen anderweitigen am 24. December c. zahlbaren Wechsel aus.

§. 17. Diejenigen Kaufleute, welche zu dem von des Königs Majestät der hiesigen Kaufmannschaft abgeforderten Darlehn baare Beiträge bezahlt haben, sind berechtigt, solche auf den ganzen Steuer-Beitrag abzurechnen, wenn sie den auf sie repartirten Beitrag vollständig bezahlt haben.

Haben sie den Beitrag nicht vollständig bezahlt, so wird ihnen die Abrechnung nur auf das 2te und 3te Procent gestattet, und sie müssen das erste Procent der Steuer baar entrichten.

§. 18. Solche Kaufleute, welche durch eine Classification nach dem Gutachten der Taxatoren praegravirt zu sein glauben, und sich gemäß §. 14. des Edicts der speciellen Vermögens-Angabe unterwerfen, werden wie diejenigen behandelt, die sich nach §. 2. der Classification überhaupt nicht unterwerfen. Die Commission überläßt hiernach das weitere Verfahren und die Untersuchung des Vermögens-Zustandes der resp. Revier-Commission, die davon benachrichtiget wird.

§. 19. In wie fern Kaufleuten anderer Orten im hiesigen Regierungs-Departement, welche classificirt zu werden verlangen, solches gestattet ist, besagen §. 13 und 14. der General-Instruction vom 24sten d. M.

§. 20. Die Classifications-Commission macht nach Beendigung des Classifications-Geschäfts den respectiven Kaufmanns-Kelteslen bekannt, wieviel Steuern jedes classificirte kaufmännische Individuum an die hieselbst angeordnete Departements-Vermögens- und Einkommen-Steuer-Casse, die in dem hiesigen Regierungs-Hause ihren Sitz hat, abzuführen hat, und übergiebt das Hebe-Register der unterzeichneten Departements-Commission in duplo, um die unmittelbare Einziehung zu veranlassen.

§. 21. Die Quittung dieser Casse muß von dem Inhaber bei der Classifications-Commission vorgezeigt werden, welche die Quittung mit ihrem Vidi bezeichnen.

Nur mit diesem Vidi versehen, dient die Quittung zur vollständigen Legitimation des Inhabers, daß er die Steuer an den Staat berichtigt habe.

Breslau, den 30sten Juni 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer.

Personal - Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bürger und Züchner Daniel Horcák zu Pittschen, zum unbefoldeten Rathmann daselbst.

Der ehemalige Bezirks-Rendant Schrader, als Accise-Auffseher nach Brieg.

Der ehemalige berittene Auffseher Schubert, als Thorschreiber nach Krappitz.

Der Accise-Auffseher Rasch aus Grottkau, als Controlleur nach Patzschtau.

Der Visitator Heydrich von Dhlau, als Thorschreiber in Grottkau.

Der Accise-Auffseher Brendel von Zülz, in gleicher Qualität nach Lejschnitz.

Der Consumtions-Steuer-Auffseher Maurer als Accise-Auffseher nach Peiskretscham.

Der Ober-Accise-Amts-Controlleur Seipel von Brieg, als 2ter Controlleur nach Reisse.

Der Auffseher Preysß von Neustadt in gleicher Qualität nach Reisse.

Der Consumtions-Steuer-Auffseher Edwenklau als Accise-Auffseher nach Neustadt.

Der Fuß-Auffseher Weiß, als Visitator nach Rattibor.

Der Controlleur Kurzer ist pensionirt, in dessen Stelle der ehemalige Bezirks-Rendant Wanick nach Schurgast.

Der invalide Seconde-Lieutenant Rudolph, als Thorschreiber in Reisse.

Der Consumtions-Steuer Fuß-Auffseher Wansch, als Grenz-Fußjäger.

Der zeittherige Bezirks-Fuß-Auffseher Dopping, als Gyaussee-Warter zu Strehlitz, Schwecionitzschen Kreises.

T o d e s f ä l l e .

Der pensionirte Neben-Zöllner Bagge zu Brieg.

Der Rendant Bierling zu Peiskretscham.

Der Broschauer Klose zu Ober-Glogau.

Der Thorschreiber Schary zu Zülz.

Der Controlleur Pätich zu Larnowitz.

Der Thorschreiber Kalla zu Patzschtau.

Der Cat.,olische Schullehrer Petruschka in Broschütz, Neustädtischen Kreises.

B e l o h n u n g.

Der Bäckermeister und Stadtverordnete Herr Siemauer zu Breslau, hatte den Entschluß gefaßt, zu Verminderung der Holz-Consumtion, seinen Backofen auf Steinkohlenfeuerung einzurichten. Er ward aus der Oberbergamtlichen Sammlung mit Zeichnungen unterstützt, machte verschiedene Reisen, besonders nach Larnowitz, um sich vom Backen bei Steinkohlen zu unterrichten, und würde seinen Ofen schon früher dazu haben umbauen lassen, wenn nicht anderweite Reisen und Beschäftigungen ihn davon abgehalten hätten.

Nunmehr ist jedoch alles eingerichtet, und zwar so, daß man nach Umständen mit Holz und mit Steinkohlen abwechselnd oder fortgesetzt backen kann. Die Erfahrungen haben ergeben, daß untadelhafte Waare geliefert wird.

Obwohl die Holzpreise erniedriget worden, so haben sich doch einige Vortheile gegen die Kosten der Holzfeuerung ergeben, die sich bei den jetzt heruntergesetzten Preisen der Steinkohlen zu Breslau vergrößern werden. Der Hauptvorteil besteht vorzüglich darinn, daß die Holz-Consumtion im Ganzen durch Anwendung der Steinkohlen, zum Brodbacken, ungemein vermindert werden kann, wenn mehrere Bäcker diesem edlen Bepispiel folgen, und die Einrichtungen ihres Mitmeisters nachahmen wollen.

Die Bemühungen des Bäckermeisters und Stadtverordneten Herrn Siemauer sind einer hohen Section im Königl. Ministerio des Innern für das Salz-Berg- und Hütten-Wesen bemerkt worden, und hat selbige sofort diesem achtbaren Bürger nicht allein eine Prämie von Zweyhundert Scheffel Oberschlesischer Stückkohlen, frei bis Breslau, unentgeltlich reichen lassen, sondern auch aufgegeben, seinen Bemühungen in den öffentlichen Blättern ehrenvoller Erwähnung zu thun. Breslau, den 27sten Juny 1812.

Königl. Preuß. Ober-Berg- und Amt des souv. Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz.

B e l o b u n g

wegen des ausgezeichneten Benchmens des Tischlers Thiel zu Neumarkt, bei dem Brande zu Frankenthal.

Der Tischler Thiel aus Neumarkt hat sich bei dem Brande zu Frankenthal am 15ten d. M. besonders thätig bewiesen, und nicht nur zur Dämpfung des Feuers beigetragen, sondern auch viele Sachen mit Lebensgerahr gerettet.

P. VII. Juni 447. Breslau, den 28sten Juni 1812.

Polizey = Deputation der Breslauschen Regierung.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

Der zu Gnadenfrey verstorbene Cattun-Weber Johann Gottfried Keymann, hat in seinem Testamente d. d. 15ten Januar 1809. et publ. d. 16ten Mai c. a. mit Uebereinstimmung seiner noch lebenden Ehegattin,

die Orts-Schule zu Gnadenfrey, und die dasige Orts Armer-Casse, jede auf Höhe von $\frac{1}{2}$ des künftig nach dem Ableben seiner Ehefrau verbleibenden gemeinschaftlichen Nachlasses als Mit-Erben ausgesetzt.

P. VII. Juni 267. Breslau den 20sten Juni 1812.

Polizei-Geistliche- und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

Die zu Waldenburg verstorbene Wittve Marie Rosine Müller gebohrne Weist, hat in ihrem hinterlassenen Testamente der dortigen protestantischen Kirche ein Vermächtniß von 100 Rthl. ausgesetzt.

Der verdienstlichen Handlungen:

- 1) Des Bezirks-Vorstehers Siegle alkier,
- 2) Des Polizey-Sergeanten Differt, und
- 3) Des 16jährigen Fähr Jungen Müller.

Der Bezirks-Vorsteher Siegle in der hiesigen Ober-Vorstadt, hat aus eigenem Antriebe bei der jetzt nahrlosen Zeit mehrere hilflose Kinder bei gut denkenden Menschen untergebracht, auch selbst einige zu sich genommen, und durch seine dringenden Vorstellungen mehrere Wohlthäter zur Unterstützung dieser armen Kinder bewogen, von welchen erst kürzlich 9. von einem hiesigen Menschenfreunde mit neuen Schuhen und Stiefeln bekleidet worden sind.

Der Polizey-Sergeant Differt hat mit eigener Lebens-Gefahr ein junges Frauenzimmer, welches unter der Zwinger-Bastion ins Wasser gesprungen war, glücklich gerettet, und beim Leben erhalten. Auch der 16jährige Fähr-Junge Müller wagte am 19ten d. M. sein Leben, um eine ins Wasser gefallene Diensthödin zu retten, die er vor seinen Augen unter sinken sah. Er sprang ihr nach, und ergriff sie glücklich, aber sie umschlang sich so fest um seinen Hals, daß sie beide ertrinken mußten, wenn nicht in diesem Augenblick der Fischer Fritsche zu Hülfe kam und beide herauszog.

Diese mit eigener Aufopferung unternommene Handlungen der Menschenliebe verdienen eine öffentliche dankbare Erwähnung, und die Königliche Breslausche Regierung kann nicht unterlassen, diesen Menschenfreunden Ihr besonderes Wohlgefallen zu bezeugen.

P. VII. Juny 408. Breslau, den 28sten Juny 1812.

Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.